

Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Nideggen vom 19.03.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.280) und des § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.374) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der Vertreter

- (1) Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Nideggen 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken.
- (2) Abweichend hiervon wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz festgelegt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Nideggen um 6 Vertreter verringert wird und mithin 26 Vertreter beträgt, davon 13 in Wahlbezirken.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.